„Versuch einer Darlegung

der Auffassung Kant's von dem Wesen und der Bedeutung des Schlusses, sowie ihres Wertes und Verhältnisses zu früheren Theorien"

der

philosophischen Fakultät der Universität

zu

Rostock

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

eingereicht

im Sommer 1882

von

A. Huther

aus Parchim.

Schönebeck.

Druck von Th. Wulfert.

1882.

„Versuch einer Darstellung der Auffassung Kant's von dem Wesen und der Bedeutung des Schlusses, sowie ihres Wertes und Verhältnisses zu früheren Theorien".

Daß Kant die Begründung einer formalen Logik, als selbstständiger, aus sich selbst verständlicher Disciplin, wie sie insbesondere von seiten Ueberwegs[1]) und Trendelenburgs[2]) zur geltung gebracht worden ist, gar nicht beabsichtigt, sondern gerade durch die transpendentale Logik seiner Vernunftskritik die Begründung einer synthetischen Logik angebahnt habe, welche allerdings auf Grundlage der Ergebnisse der Kritik auch den Inhalt berücksichtigen würde: ist zuerst von Harms[3]) und Rosenkranz[4]) bemerkt worden. Hat man nun in jüngster Zeit das Verhältniß zwischen Analysis und Synthesis in den Funktionen des Begriffs und Urteils[5]) klarzustellen versucht, so wird dem Schlusse auf dem Boden des Kritizismus doch nur dieselbe analytische Bedeutung, wie auf dem der formalen Logik[6])

[1]) System der Logik, 4. Aufl., Vorr. S. III u. Einl. S. 1, 4–8.

[2]) Log. Untersuchungen, 2. Aufl., Bd. II, S. 16 u. f.

[3]) Die Philosophie seit Kant, S. 132, 139, 152, 161, 176.

[4]) Geschichte der Kantischen Philosophie S. 161—62, vgl. Steckelmacher, die form. Logik in ihrer Beziehung zur transpendentalen, S. 10 u 104, und Schnppe, phil. Monatshefte, 1880, S. 499.

[5]) S. Steckelmacher, S. 9, und Schuppe, S. 513, 519 u. f.

[6]) S. die Definition bei Ueberweg, S. 272, wonach der Kantische Schluß lediglich den Wert haben soll, durch Analyse klarer zu machen, was wir schon erkannt haben.

(Auch Steckelmacher faßt denselben nur nach seiner formalen Bedeutung (S. 84–95), ohne ihm einen synthetischen Erkenntnißwert zu lassen, so auch Schuppe, S. 513. Letzterer erklärt (ebenda) sogar geradezu, daß die transpendentale Logik über das Schlußverfahren nichts lehre; verweist jedoch selber das, was die formale Logik im Allgemenien über die nützliche Verwendbarkeit der logischen Regeln lehre, in die transzendentale.)

Und doch scheint mir Kant gerade seine Ansicht von der erkenntnißtheoretischen Bedeutung der Schlußfunktion so deutlich auszusprechen, daß dieselbe auf seine Meinung von der Bedeutung der übrigen logischen Formen ein helleres Licht wird werfen können. Die erstere nun zur quellenmäßigen Darstellung zu bringen, mag Aufgabe vorliegender Arbeit sein, um auf grund einer solchen den Wert und das Verhältniß der Kantischen Auffassung zu den früheren Theorien festzustellen.

I. Darstellung der Kantischen Auffassung vom Wesen des Schlusses.

§ 1.

Kant bietet seine erste Definition vom Wesen des Schlusses in seiner Abhandlung: „Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren erwiesen“. „Ein jedes Urteil“, heißt es hier,[1]) „durch ein mittelbares Merkmal ist ein Vernunftschluß, oder mit anderen Worten: es ist die Vergleichung eines Merkmals mit einer Sache vermittelst eines Zwischenmerkmals“. Daß hiernach der Schluß nur eine analytische Erkenntnißfunktion sei, geht noch bestimmter daraus hervor, daß derselbe ferner als „Mittel einen Begriff vollständig zu denken“ bezeichnet wird.[2]) Wie nämlich das Urteil die Handlung ist, wodurch ein Begriff deutlich wird, d. h. wodurch ein Merkmal eines Dinges gesondert erkannt wird, so ist der Schluß die Funktion, durch welche ein Begriff vermittelst vollständigerer Analyse nach möglichst allen seinen Merkmalen gedacht, somit nach dem Kantischen Ausdruck vollkommen wird. Diese vorkritische Bestimmung, welche dem Schlusse nur die Bedeutung eines erweiterten analytischen Urteilens zuerkennt, mag der Anlaß für die neuere Darstellungsweise der Kantischen Syllogistik gewesen sein. Daß dem ersteren auf dem, Kant eigenthümlichen, Standpunkt des Kritizismus eine ganz andere, synthetische Erkenntnißfunktion zugetheilt wird, bleibt im folgenden zu zeigen. Das Charakteristische, welches die Kantische Auffassung auf dem vorkritischen Standpunkt bezeichnet, ist erstlich, daß dieselbe nur auf die kategorische Schlußform paßt. „Kant mag“, erklärt

[1]) Rosenkranz'sche Ausgabe der gesammten Werke, Bd. I, S. 58. [2]) S. 74.

hierüber Steckelmacher,[1]) „zu jener Zeit der Ansicht derjenigen Logiker gewesen sein, welche die hypothetischen und disjunktiven Schlußarten nur als Unterarten der kategorischen betrachteten. Eine Ansicht, welche er in der Zeit des Kritizismus bekämpft.“[2]) Zweitens aber leitet Kant aus jener Bestimmung die ausschließliche Berechtigung der ersten Figur des kategorischen Schlusses ab, da nur diese eine reine Abfolge zulasse, alle übrigen aber, welche nur mit Zwischenurteilen vermischte Schlüsse erlaubten, aus jener als Grundform ihre Gültigkeit abzuleiten haben. An der Lehre von der ausnehmenden Ursprünglichkeit der ersten Figur hält Kant auch später fest,[3]) und auf diese gehen alle Untersuchungen, welche er in der Kritik über das Wesen des kategorischen Schlusses anstellt. Im übrigen steht der Philosoph auf dem vorkritischen Boden noch ganz im Einklange mit der ihm überlieferten dogmatischen Philosophie, wenn gleich das Resultat der gedachten Abhandlung uns zeigt, daß er über logische Probleme selbstständig nachzudenken angefangen hatte.

§ 2.

Von der Fassung des Schlusses auf diesem Standpunkte ist die Fassung desselben auf der Grundlage der Vernunftkritik — und nur die letztere kann als die spezifisch Kantische gelten — eine völlig verschiedene. Hier nun wird der Schluß im Gegensatz zum Urteil, als der Art unmittelbar zu erkennen, zunächst ganz allgemein als mittelbare Erkenntnißweise bestimmt.[4]) Als Funktion des mittelbaren Erkennens aber setzt derselbe dreierlei voraus: die beiden Seiten, zwischen denen vermittelt wird, und die Vermittlung selbst. Demgemäß zerlegt Kant den Schluß in drei Momente. „Bei jedem Vernunftschluß ist ein Satz, der zum Grunde liegt, ein anderer, nämlich die Folgerung, die aus jenem gezogen wird, endlich die Schlußfolge (Consequenz), nach welcher die Wahrheit des letzteren unausbleiblich mit der Wahrheit des ersteren verknüpft ist“.[5]) Die in dieser Erklärung gegebene Dreizahl der Schlußelemente bezieht sich nicht auf die Zahl der Urteile eines mittelbaren Schlusses, sondern auf die der notwendigen Bestandteile eines jeden Schlusses überhaupt.[6]) Kant nimmt nur eine einzige Prämisse an, aus welcher der Schlußsatz

---

[1]) S. 82. [2]) Vgl. S. 738 Anmerk. [3]) Kritik S. 738. [4]) ebenda S. 245.
[5]) S. 245–46. [6]) Vgl. Steckelmacher, S. 80.

abgeleitet wird. Das dritte Moment, welches zwischen diesen beiden Sätzen zu vermitteln hat, liegt nicht in einem besondern als Untersatz auftretenden Urteile, sondern in der Consequenz, unter welchem Begriff der Philosoph die innere verbindende Kraft des Schlusses versteht.[1]) Ebenso bzeichnet auch Jäsche[2]) die Conklusion, sofern sie die Consequenz enthält, als die Form des Schlusses, im Gegensatz zu den Vordersätzen oder der Materie desselben. Schon hier deutet Kant seine eigentümliche Auffassung von der Bedeutung des Schlußverfahrens an, indem er den Schlußsatz nicht als neu zu entdeckend, sondern als thatsächlich gegeben bezeichnet. Die Schlußfunktion hat nur die Notwendigkeit desselben vermittelst der Ableitung aus einem zu grunde liegenden Satze darzuthun. Zuvörderst also liegt für Kant das Wesen des Schlusses in der Begründung eines Urteils aus einem andern.[3]) „Liegt nun", fährt er in der Bestimmung desselben fort, „das geschlossene Urteil schon so in dem ersten, daß es ohne Vermittlung einer dritten Vorstellung daraus abgeleitet werden kann, so heißt der Schluß unmittelbar; ich möchte ihn lieber Verstandesschluß nennen.[4]) Kant stellt hiermit den unmittelbaren Schluß, indem er ihn der Verstandesthätigkeit unterordnet, mit den Urteilen derselben auf gleiche Stufe. „Denn[5]) da er in ihnen nicht gewisse Hinweise auf gewisse besondere Stammformen des Denkens der Gegenstände erblickte, so war er offenbar der Ansicht, daß in den verschiedenen Arten der unmittelbaren Ableitung eines Urteils aus dem andern sich nur dieselbe Einheitsfunktion äußere, welche auch in der Bildung der Urteile wirksam ist, nichts Anderes. Es hat ihm hierbei vielleicht das hypothetische Urteil vorgeschwebt, wo ja ebenfalls ein Urteil aus dem andern unmittelbar vermöge des Satzes vom Grunde folgen und mit diesem auch durch die Consequenz, als welche die Form des hypothetischen Urteils ist, verknüpft werden soll.[6]) Der hypothetische Schluß ist gleichsam ein in kathegorische Urteile zerlegtes hypothetisches Urteil". In betreff der Bedeutung der unmittelbaren Schlußart hat Kant jedoch keine eigene Lehrmeinung ausgebildet. Wir lassen dieselbe

---

[1]) Vgl. Steckelmacher, S. 80.
[2]) Kants Logik, Rosenkranz'sche Gesammtausgabe Bd. III, S. 305.
[3]) So auch nach Jäsche, S. 298. [4]) S. 246.
[5]) S. Steckelmacher, S. 81. [6]) Vgl. Jäsche, S. 287.

daher bei seite und wenden uns zur Betrachtung des mittelbaren oder eigentlichen Schlusses, den der Philosoph streng von dem unmittelbaren sondert.

§ 3.

In der Behandlung desselben geht er von folgender Erklärung aus. „Ist aber außer der zum Grunde gelegten Erkenntniß noch ein anderes Urteil nötig, um die Sache zu bewirken, so heißt der Schluß ein Vernunftschluß"[1]). Kant statuirt sonach, indem er den unmittelbaren Schluß dem Verstande, den mittelbaren der Vernunft zuteilt, hier, wie auch sonst in der Vernunftkritik, einen wesentlichen Unterschied zwischen jenen beiden Erkenntnißquellen. Dieser wird auf dem vorkritischen Standpunkte noch ausdrücklich in abrede gestellt. In der „falschen Spitzfindigkeit" ꝛc.[2]) heißt es nämlich: „Es fällt in die Augen, daß Verstand und Vernunft, d. i. das Vermögen deutlich zu erkennen und dasjenige Vernunftschlüsse zu machen, keine verschiedenen Grundfähigkeiten seien. Beide bestehen im Vermögen zu urteilen; wenn man aber mittelbar urteilt, so schließt man." Indem nun Kant auf der kritischen Grundlage den mittelbaren Schluß der Vernunftthätigkeit zuerkennt, steht er im Einklange mit der gewöhnlichen logischen Lehre. Indessen will der Philosoph nicht allen Gebrauch der Vernunft in der Funktion zu schließen, erschöpft wissen. Es giebt vielmehr, lehrt er, neben dem logischen Gebrauch derselben, welcher sich eben im mittelbaren Schlußverfahren äußert, auch einen realen, „da sie selbst den Ursprung gewisser Begriffe und Grundsätze enthält, die sie weder von den Sinnen, noch vom Verstande entlehnt".[3]) „Es muß deshalb", wird erklärt, „ein höherer Begriff von dieser Erkenntnißquelle gesucht werden, welcher beide Begriffe unter sich befaßt".[4]) Kant findet nun diesen Begriff, indem er die Vernunft als Vermögen der Principien erklärt.[5])

Ist nun das mittelbare Schlußverfahren als Vermögen der Vernunft, dieses als Vermögen der Principien bestimmt, so werden wir weiter fragen: was ist ein Princip?

Der Ausdruck eines Princips ist nach Kant zunächst zweideutig.[6]) Im allgemeinen Sinne ist ein solches jedwede Erkenntniß, welche

---

[1]) S. 246. [2]) S. 72. [3]) S. 242. [4]) ebenda. [5]) S. 243. [6]) ebenda.

als Ausgangspunkt zu weiterer Erkenntniß dienen kann. Diese Art von Principien nennt Kant komparative Principien.[1]) Dergleichen bieten sich auch dem Verstande dar, und zwar auf zweierlei Wege, dem aposteriorischen der Induktion[2]) und dem agriorischen auf grund der subjettiven Bedingungen aller Erfahrungserkenntniß.[3]) Absolut unbedingte oder Principien schlechthin, wie sie Kant auch nennt, kann der Verstand nicht geben,[4]) sondern nur die Vernunft. „Die Vernunft" nämlich „ist das Vermögen, welches die Principien der Erkenntniß a priori an die Hand giebt.[5])

Genügt nun diese Definition der Vernunft zur Begründung der zwiefuchen Art ihres Gebrauchs? Augenscheinlich wird sie hierdurch nach iyrem transzendentalen Vorkommen, dessen Herleitung der Philosoph insbesondere ins Auge faßt, erklärt. Dagegen ist keineswegs unmittelbar klar, wie sie zugleich auch nach ihrer logischen Funktion, worauf, wie schon oben erklärt wurde, der mittelbare Schluß beruht, ein Vermögen der Prinzipien sein soll. Denn da der logische Vernunftgebrauch ein rein formaler ist,[6]) so muß ein Princip, welches denselben begründen soll, gleichfalls ein formales sein. Hat nun der Philosoph in dem Bestreben, einen Begriff von der Vernunft darzustellen, welcher auf ihren realen Gebrauch geht, vergessen, daß derselbe auch ihr logisches Vorkommen erklären soll?

§ 4.

Kant bietet wirklich ein formales Princip, welches das logische oder syllogistische Auftreten der Vernunft begründet. Freilich steht es als solches völlig unvermittelt da. „Die Vernunft", heißt es,[7]) „sucht in ihrem logischen Gebrauch die allgemeine Bedingung ihres Urteils (des Schlußsatzes)." Und ferner: „Der eigentümliche Grundsatz der Vernunft ist, zu dem bedingten Erkenntnisse des Verstandes das Unbedingte zu finden".[8]) Eine oberste Maxime, auf welche er später die materialen Grundsätze der reinen Vernunft zurückführt.[9])

Wir bedurften dieser längeren Auseinandersetzung, um die eigentümliche Natur der Vernunftthätigkeit, wie sie Kant definirt, fest-

[1]) S. 244. [2]) S. 243. [3]) S. 244. [4]) ebenda. [5]) S. 24.
[6]) S. 243, wo beide Begriffe als identisch gesetzt werden.
[7]) S. 248. [8]) S. 249. [9]) S. 249.

zustellen. Obgleich nun aber diese eine doppelte ist, sofern ste einen transszendentalen und einen logischen Gebrauch in sich schließt, so richtet sich doch die Widerlegung, welche Kant gegen den objektiven Erkenntnißwert derselben anstellt, einzig und allein gegen den ersteren, wonach die Vernunft die schöpferische Quelle materialer Erkenntnisse ist, welche über alle Erfahrung hinausgehen. Dagegen läßt der Philosoph die Berechtigung des immanenten Vernunftgebrauchs, welcher sich eben auf das oben bestimmte Princip des syllogistischen Verfahrens gründet, als unzweifelhaft bestehen.[1])

Wenn nun Kant in Uebereinstimmung mit seinen Vorgängern den mittelbaren Schluß der Vernunftthätigkeit zuschreibt, so meint er doch nur das formale Moment desselben.[2]) Hiervon unterscheidet der Philosoph, wie überhaupt grundsätzlich in seinem System, das materiale Moment, welches er nicht, wie sein Vorgänger Leibnitz,[3]) gleichfalls der Vernunft, sondern einer andern Erkenntnißquelle, dem Verstande zuweist. Diese Bestimmung hängt mit dem Verhältniß zusammen, welches diese beiden Grundvermögen auf dem Boden der Kantischen Erkenntnißlehre überhaupt zu einander einnehmen. Während nämlich der Verstand nur in seinen Erkenntnissen unmittelbar auf Objekte gerichtet ist, so bezieht sich die Vernunft direkt garnicht auf Objekte, sondern nur auf die Verstandeserkenntnisse, welche sie im syllogistischen Verfahren auf die Form der Einheit unter allgemeinen Principien zu bringen sucht.[4]) Verläßt aber die Vernunft den Boden der Verstandes- oder Erfahrungserkenntnisse, indem sie der letzteren Funktion gemäß diese, welche stets nur bedingt sind, die absolute Einheit derselben behauptend, durch Prosyllogismen aus ihrem letzten unbedingten Grunde herleiten will: so wird sie dadurch die Quelle von Schlüssen, die ihren Obersatz aus reiner Vernunft entnehmen,[5]) welche Kant als dialektische oder Scheinschlüsse verwirft.

§ 5.

Einen berechtigten Erkenntnißwert wird der syllogistische Vernunftgebrauch daher nur haben können, wenn er dem Erfahrungsgebiete immanent bleibt. Die Vernunft muß somit den Stoff zum Schließen der Verstandeserkenntniß entnehmen.[6]) Diese aber ist nach Kant

---

[1]) Vgl. S. 264, 247, 248, 259, 265. [2]) Vgl. S. 242 u. Prolog. S. 98. [3]) S. unten S. 24. [4]) S. 248. [5]) S. 250. [6]) S. 251.

eine zwiefache, nämlich eine apriorische, vermöge der subjektiven Principien der reinen Anschauung und der reinen Verstandesbegriffe, und eine aposteriorische, durch Induktion.[1]) Je nach der Natur des Erkenntnißweges nun, worauf sich der allgemeine Ausgangspunkt des Schlusses stützt, ist die Bedeutung des letzteren eine verschiedene. Ist nämlich ein allgemeiner Ausgangspunkt a priori gegeben, wie in der Mathematik und allgemeinen Physik, so geht die Kenntniß des Allgemeinen der des Besonderen voraus, der Schluß kann somit, indem er das letztere aus dem ersteren ableitet, neue Erkenntnisse aufdecken. Wird dagegen ein allgemeiner Satz als Ausgangspunkt auf dem aposteriorischen Wege der Erfahrung gewonnen[2]) — und auf diesem Standpunkt des Empirismus, welchen Kant im allgemeinen für die Metaphysik einsetzt, hat er eine eigene Ansicht vom Wesen des Schlußverfahrens aufgestellt, welche wir in unserer Abhandlung ins Auge zu fassen haben —, so vermag der Schluß aus jenem, da hier die Kenntniß des Allgemeinen diejenige des Einzelnen, welches es enthält, voraussetzt, durch Ableitung des letzteren keinerlei materiale Erweiterung der Erkenntniß beizubringen. Hierüber erklärt sich Kant in folgendem: „Wenn, wie mehrenteils geschieht, die Conclusion als ein Urteil aufgegeben worden, um zu sehen, ob es nicht aus schon gegebenen Urteilen,[3]) durch die nämlich ein ganz anderer Gegenstand gedacht wird, fließe: so suche ich im Verstande die Assertion dieses Schlußsatzes auf, ob sie sich nicht unter gewissen Bedingungen[4]) nach einer allgemeinen Regel vorfinde. Finde ich nun eine solche Bedingung und läßt sich das Objekt des Schlußsatzes unter der gegebenen Bedingung subsumiren, so ist dieser aus der Regel, welche auch für andere Gegenstände der Erkenntniß gilt, gefolgert".[5]) Die Worte: „aus gegebenen Urteilen, in denen ein ganz anderer Gegenstand gedacht wird", d. h. als Subjekt auftritt, scheinen sehr charakteristisch darauf hinzudeuten, daß vor der Funktion

---

[1]) Vgl. oben S. 8.

[2]) Vgl. S. 273, wo Kant selber Schlüsse mit empirischen Prämissen erwähnt.

[3]) Nämlich allgemeinen Sätzen, die als Obersätze dienen können, und unten auch als „Regeln" bezeichnet werden.

[4]) Unter der Bedingung nämlich, welche der Obersatz ausspricht. So in dem beliebten Beispiel: unter derjenigen, daß „Alle Menschen sterblich sind". Kant bezeichnet selber unten (s. S. 11) das Princip oder den Obersatz des Schlusses als „allgemeine Bedingung". [5]) S. 246.

der Schlußfolgerung die beiden durch diese zu verknüpfenden Urteile, nämlich Ober- und Schlußsatz, als völlig auseinanderfallend und für sich bestehend, somit beide als bereits vorliegend gedacht werden sollen. Wären aber eben diese an sich nicht besonders deutlichen Worte dahin mißzuverstehen, als ob der Philosoph dennoch hierin dem Schluß den Wert materieller Erkenntnißerweiterung zuerkenne: so fügt er selber hinzu: „Man sieht daraus, daß die Vernunft im Schließen die große Mannichfaltigkeit der Erkenntniß des Verstandes auf die kleinste Zahl der Principien (allgemeiner Bedingungen) zu bringen und dadurch die höchste Einheit derselben zu bewirken suche". Hier wird der Schlußsatz — denn dieser enthält die auf eine möglichst kleine Zahl von Principien zurückzuführende Erkenntniß — geradezu als durch den Verstand gegeben bezeichnet. Derselbe Sinn liegt auch der obigen Erklärung zu grunde. Denn es heißt dort, daß die Conklusion als ein Urteil aufgegeben, also problematisch[1]) vorauszusetzen sei, und daß nur dessen Assertion aufgesucht werde. Hieraus folgt notwendig, daß der Schlußsatz seiner Materie nach bereits vorliegen muß, und nur seiner Form nach zu bestimmen bleibt. Nicht dieser ist somit nach Kant, wie nach der gewöhnlichen logischen Lehre, der zu suchende, sondern vielmehr der Untersatz,[2]) der nicht eine zweite Prämisse, sondern nur das Organ, zwischen dem Schlußsatz und der einzigen Prämisse des Obersatzes zu vermitteln bildet.[3]) Insofern hiernach die Vernunft in ihrem syllogistischen Gebrauch als Ergebniß keinerlei materiale Erkenntnißerweiterung aufweisen, sondern lediglich einen durch die Verstandeserkenntniß gegebenen Stoff umformen kann, ist Kants Urteil berechtigt, daß dieselbe nur ein subjektives Gesetz mit dem Haushalte des Verstandes sei.[4])

Wie vermag sich nun aber ein synthetischer Erkenntnißwert des Schlusses auf das bloß formale Erkenntnißverfahren der Vernunft, das sie in jener Funktion bethätigt,[5]) zu gründen?

§ 6.

Die Antwort liegt schon in dem oben gegebenen Princip, wonach die Vernunft in ihrem syllogistischen Verfahren die allgemeine

---

[1]) Vgl. S. 265, wo der Schlußsatz direkt als möglich erklärt wird.

[2]) S. die obige Erklärung, wo nur nach der Möglichkeit der durch den Untersatz zu bewirkenden Subsumtion gefragt wird. [3]) Vgl. oben S. 6.

[4]) S. 247. [5]) S. 242.

Bedingung einer bedingten Verstandeserkenntniß sucht. Das eigentliche Thema der Vernunft im Schlusse demgemäß, wie es hier zu tage tritt, bezeichnet der Philosoph auch mit den Worten:[1]) „daß dieselbe eine bloß logische Vorschrift enthalte, sich im Aufsteigen zu immer höheren Bedingungen der Vollständigkeit derselben zu nähern und dadurch die höchste uns mögliche Vernunfteinheit in unsere Erkenntniß zu bringen".[2]) Hierdurch ist nämlich, wie Kant[3]) ausdrücklich als berechtigten Gebrauch der Vernunft hinstellt, diese das Vermögen, gegebenen Erkenntnissen eine gewisse Form zu geben, welche logisch heißt, und die Verstandeserkenntnisse einander und niedrige Regeln andern höheren (deren Bedingung die Bedingung der ersteren in ihrer Sphäre befaßt), unterzuordnen, soviel sich durch Vergleichung derselben will bewerkstelligen lassen. Worin aber die durch das Schlußverfahren herzustellende logische Abhängigkeit der Erkenntnisse unter einander — denn nur diese begreift der Philosoph unter der logischen Form der Erkenntniß — besteht: können wir aus dem Verfahren, das nach Kant bei jedem Schließen durch die Vernunft zur Anwendung kommt, ersehen: „Bei jedem Vernunftschlusse", sagt der Philosoph,[3]) „denke ich zuerst eine Regel (major) durch den Verstand. Zweitens subsumire ich ein Erkenntniß unter die Bedingung der Regel (minor) vermittelst der Urteilskraft. Endlich bestimme ich mein Erkenntniß durch das Prädikat der Regel (conclusio), mithin a priori durch die Vernunft". Der Vernunftschluß hat also, wie Kant hier ausdrücklich hervorhebt, eine Erkenntniß a priori aus ihrer Bedingung herzuleiten. Denn, äußert jener an einer andern Stelle,[4]) „den Satz: Cajus ist sterblich, konnte ich auch durch den Verstand aus der Erfahrung schöpfen. Allein ich suche einen Begriff, der die Bedingung enthält, unter welcher das Prädikat (Assertion überhaupt) dieses Urteils gegeben wird (d. i. hier den Begriff des Menschen), und nachdem ich unter diese Bedingung in ihrem ganzen Umfange genommen (alle Menschen sind sterblich) subsumirt habe, so bestimme ich darnach die Erkenntniß meines Gegenstandes (Cajus ist sterblich)." Hier wird die apriorische Erkenntnißweise der Vernunft im Schließen geradezu in gegensatz gesetzt zu der aposteriorischen des Verstandes im Urteilen. Der

[1]) S. 250. [2]) S. 247. [3]) S. 246. [4]) S. 259.

letztere nämlich vermag, indem er auf die unmittelbare Wahrnehmung[1]) oder die Sinnlichkeit,[2]) welche das Organ derselben ausmacht, gerichtet ist, seinen Erkenntnissen nur assertorische Geltung zu verleihen.[3]) Die Vernunft dagegen spricht die Assertion ihrer Erkenntnisse, indem sie dieselben aus dem Grunde ihrer Gültigkeit herleitet, mit apodiktischer Sicherheit aus.[4]) „Der apodiktische Satz nämlich,“ lehrt der Philosoph,[5]) — diese Erklärung paßt genau auf das Schlußverfahren — „denkt sich den assertorischen durch die Gesetze des Verstandes selbst — nämlich hier durch ein Erfahrungsgesetz — bestimmt und daher a priori behauptend (behauptet?)“. Im Schlusse übt somit die Vernunft die Funktion des apodiktischen Urteils, welche Kant ihr überhaupt zuweist,[6]) nach deren berechtigten Seite aus.

§ 7.

In der Ableitung, wie sie der Schluß vollzieht, besteht aber keineswegs ein bloßer Cirkel, insofern ein Allgemeines, das den Grund der besondern Verstandeserkenntniß enthält, erst aus der Summirung aller einzelnen Daten hervorgeht, sonach vorauszusetzen scheint, was es begründen soll. Das Allgemeine hat bei Kant nicht nur die Bedeutung der Allgemeinheit der Zahl, sondern auch vermöge der besonderen Kategorie der Universalität, welche die Statuirung eines allgemeinen Gesetzes enthält, die Bedeutung der Allgemeinheit der Gültigkeit, so daß die als Schlußsatz auftretende Einzelerkenntniß durch Ableitung aus jenem Allgemeinen ihre Begründung erhält.[7]) Insofern aber das numerisch Allgemeine des Obersatzes nur durch eine logische Verstandesfunktion — eben die

---

[1]) S. 259. [2]) 239 Anm.

[3]) Vgl. 188, wo die Wahrnehmung als der einzige Charakter, d. h. das einzige Kriterium der Wirklichkeit bezeichnet wird. Die Wahrnehmung geschieht aber durch den Verstand, s. die ob. Stellen.

[4]) Kant nennt die Funktion des Schlusses Allgemeinheit der Erkenntniß (S. 259). Die Allgemeinheit hat für ihn aber den Wert der Notwendigkeit

[5]) S. 75. [6]) ebenda Anm.

[7]) Hierdurch wird das Schlußverfahren für die Kantische Erkenntnißtheorie die einzige Methode, um eine wissenschaftlich begründete Erkenntniß zu gewinnen. Denn dasselbe hat den Wert, die unmittelbare einzelne Wahrnehmung aus einem allgemeinen Erfahrungsgesetz, als deren Bestätigung, nachzuweisen.

Kategorie der Universalität — als Grund des Besondern gesetzt wird, bildet dasselbe nicht das objektive Realprincip des letzteren, sondern lediglich das subjektive Erkenntnißprincip, auf welches Kant den Schluß basirt, indem er ihm eine allgemeine Verstandesregel als Ausgangspunkt zuweist.

Die Funktion des Vernunftschlusses nun macht Kant von dem Vorhandensein eines besondern, die Subsumtion des Schlußsatzes unter die allgemeine Regel des Obersatzes bewirkenden, Urteils abhängig. Es handelt sich hierbei, wie der Philosoph lehrt,[1]) um das Erforderniß eines dritten Urteils, nicht eines dritten Begriffs. Denn es giebt Schlüsse (z. B. die hypothetischen), in denen ein eigentlicher terminus medius, nicht aber ein zwischen den beiden extremen Sätzen vermittelndes Urteil fehlt. Der Mangel eines Mittelbegriffs veranlaßt Jäsche[2]) in dem hypothetischen Schlusse eine Nebenart des unmittelbaren zu erkennen. Kant hingegen stellt denselben, indem er ihn dem kategorischen Schlusse[3]) beiordnet, sowie indem er aus seiner Form eine besondere Vernunftidee[4]) ableitet, als eine Art des Vernunftschlusses hin, wofür er ihn auch geradezu erklärt.[5]) Daß der Philosoph aber die Forderung eines dritten Satzes, nicht Begriffes stellt, erklärt sich aus seiner Auffassung von der Bedeutung des Schlusses. Denn während diejenigen Logiker, welche diesem einen materialiter erweiternden Erkenntnißwert beimessen, gerade das Vorhandensein eines Mittelbegriffs fordern müssen, damit vermittelst dieses für einen unter ihn fallenden Begriff der Oberbegriff erschlossen werde: so erkennt Kant, der dem Schlusse nur einen formal-begründenden Wert zuspricht, die Notwendigkeit eines Zwischenurteils, vermittelst dessen die Deduktion des Schlußsatzes aus dem Obersatze bewirkt werden könne.

§ 8.

Der Schluß selber endlich ist nach des Philosophen Bestimmung:[6]) „nichts Anderes, als ein Urteil vermittelst der Subsumtion seiner Bedingung unter eine allgemeine Regel“. Insofern aber durch dies Verfahren lediglich eine logische Begründung der als Schlußsatz auftretenden Erkenntniß herbeigeführt wird, können wir nunmehr

[1]) S. 246. [2]) S. 316. [3]) S. 246. [4]) S. 260. [5]) S. 75. [6]) S. 248.

folgende Definition des Schlusses nach der Kantischen Auffassung aufstellen: Derselbe hat nicht, wie der progressive Schluß der formalen Logik, einen bloß analytischen Wert, den ihm Ueberweg[1]) zuerkennt, sondern, als regressive Funktion, die synthetische Bedeutung, die unmittelbaren Wahrnehmungsthatsachen zum Zweck ihrer logischen Begründung auf ein allgemeines Erfahrungsgesetz als Princip ihrer notwendigen Gültigkeit zurückzuführen. Auf diese Bedeutung des Kantischen Schlusses geht auch direkt die Definition bei Jäsche[2]): „Ein Vernunftschluß ist die Erkenntniß der Notwendigkeit eines Satzes durch Subsumtion seiner Bedingung unter eine allgemeine Regel“.

II. Vergleich der Kantischen Auffassung von der Bedeutung des Schlusses mit früheren Theorien.

§ 1.

Die Kantische Auffassung von der Bedeutung des Schlusses wird zwar ihre Kritik einzig und allein in einer Untersuchung über die Natur des Schlusses überhaupt finden müssen. Für eine solche wird es aber schon von Wichtigkeit sein, das Verhältniß der Ansicht Kants zu den früheren Theorien festzustellen.

Die Kantische Bestimmung nun geht aus seiner auf den Resultaten der kritischen Philosophie fußenden Art hervor, den Schluß auf ein subjektives Erkenntnißprincip, das den logischen Grund der bloß thatsächlichen Verstandeserkenntniß enthält, zu basiren. Im Gegensatz hierzu hatte Aristoteles, der Schöpfer des Syllogismus, diesen auf ein objektiv-reales Princip gegründet. Das Organ hierzu ist ihm der Mitttelbegriff, welcher demzufolge eine ganz besondere Fassung erhält. „Der Mittelbegriff drückt die reale Ursache aus“, so lautet das oberste, seiner Lehre vom Wesen des Schlusses zu grunde liegende Gesetz. Diese Definition des Mittelbegriffs hängt mit der eigentümlichen Funktion zusammen, welche dem Schlusse bei Aristoteles zufällt, indem derselbe in den Dienst der Wissenschaftsbildung gestellt wird. Alle Wissenschaft nämlich beruht nach jenem, da nur das sich auf den Grund stützende Wissen das wahre ist, auf der Aufgabe, die durch die Erfahrung gegebene thatsächliche

---

[1]) S. 277. [2]) S. 305.

Erkenntniß zur apodiktischen zu erheben. Dies geschieht, indem die zerstreuten Urteile eines Wissensgebietes, in betreff dessen eine begründete Einsicht gewonnen werden soll, unter einen gemeinsamen Begriff (λόγος) gesammelt werden. Auf das Wesen dieser begrifflichen Einigung (συλλογισμός) geht die Bezeichnung des Aristotelischen Schlusses.[1]) Demnach hat dieser zwischen dem untersten Ausgangspunkte der aufzubauenden Wissenschaft, welchen die mannigfaltigen in betreff der letzteren gültigen empirischen Daten einnehmen, und dem obersten als realer Grund vorausgesetzten Princip derselben zu vermitteln. Der Obersatz des Schlusses nach dieser auf der Aristotelischen Metaphysik beruhenden Lehre besteht in letzter Linie aus einer unmittelbar erkannten Bestimmung des als Mittelbegriff auftretenden Realprincips. Hierin liegt aber der grundsätzliche Unterschied der Aristorischen Ansicht vom Wesen des Syllogismus — wie der Metaphysik überhaupt — im Vergleich zur Kantischen. Die erstere muß als Ausgangspunkt für die syllogistische Abfolge synthetische Sätze a priori — eben die in allgemeine Erkenntnisse aufgelösten obersten Realbegriffe — annehmen, welche die letztere läugnet. Trotz dieses auf der Verschiedenheit des metaphisischen Standpunktes beruhenden Unterschiedes, wonach der Aristotelische Schluß einen real-synthetischen Ausgangspunkt hat, während derjenige des Kantischen als ein ideal-synthetischer zu bezeichnen sein dürfte, kommt ersterer seiner wesentlichen Bedeutung nach mit letzterem überein. Der Schluß ist nämlich nach der Definition des Aristoteles: „Dasjenige Erzeugniß des ausgesprochenen Urteilens, in welchem, sobald irgend Behauptungen aufgestellt sind, eben vermöge des Stattfindens derselben, mit Notwendigkeit etwas Anderweitiges als jenes bereits Aufgestellte sich ergiebt“.[2]) Das Neue nämlich oder der Ueberschuß des Schlußsatzes über den Inhalt der Prämissen ist nichts Anderes als die durch die Funktion des Mittelbegriffs bedingte begriffliche oder notwendige Einheit.[3])

Der Nachweis der apodiktischen Gültigkeit des Schlußsatzes ist aber auch das Resultat des Schlusses nach der Kantischen Auffassung. Mit Kant ist ferner Aristoteles einverstanden, wenn er den unmittel-

---

[1]) Prantl, Gesch. der Log. im Abendl., Bd. I, S. 264.
[2]) Ders., S. 264. [3]) Ders., S. 265.

baren Schluß oder die Conversion wegen des Fehlens eines die Notwendigkeit der Abfolge begründenden Organs nicht als eigentlichen Schluß (welchen Kant Vernunftschluß nennt), gelten läßt, sondern nur, als Mittel, die einzelnen Figuren des Syllogismus in einander umzuformen, in den Dienst des syllogistischen Beweisverfahrens stellt.

Da aber der Schluß die Begründung des Wissen zur Aufgabe hat, so kann Aristoteles nur den von einer sichern Voraussetzung ausgehenden kategorischen Schluß als berechtigt anerkennen. Die Ausbildung der Syllogistik hinsichtlich der Lehre von der hypothetischen und disjunktiven Schlußart, welche Kant der ihm überlieferten Ansicht zufolge als der kategorischen gleichberechtigt gelten läßt, fand erst durch die formalistischere, auf die dialektische Bedeutung derselben gehende Behandlung der Nachfolger des Aristoteles statt.[1]) Dieselbe Rücksicht auf den apodiktischen Zweck des Schlusses war es dagegen, welche den Aristoteles, ebenso wie Kant, bestimmte, einzig und allein den Schluß der ersten Figur, welcher eine unmittelbar stringente Abfolge enthält, als wissenschaftlich anzusehen. Allerdings bedarf er, infolge der Annahme, daß alle Wissenschaft von thatsächlich gegebenen Urteilen mit fester Form ausgeht, dreier Figuren, welche sich auf die in den als Prämissen dienenden Urteilen mögliche Stellung des Mittelbegriffs gründen. Ihre Beweiskraft jedoch erhalten die zweite und dritte Figur nur aus der Zurückführung auf die erste als Grundfigur.[2]) Denn nur diese bezeichnet durch ihre Form das wesentliche Verhältniß der Begriffe zu einander, welches eine unmittelbare, oder, wie der Kantische Ausdruck lautet, reine Consequenz zuläßt.

§ 2.

Die von uns entwickelte Aristotelische Ansicht vom Wesen des Schlusses als wissenschaftlicher Funktion ist für diese bedingt durch die auf der ontologischen Fassung beruhende Lehre von der realen Natur des Mittelbegriffs. Mit der Vernachlässigung dieser Lehre, wie sie unter den auf Aristoteles folgenden Logikern einriß, mußten daher dem Schlusse ein ganz anderer Erkenntnißcharakter als nach der Theorie seines Begründers zugeschrieben werden. Dies geschah

---

[1]) S. Prantl, S. 375. [2]) Ders., S. 271.

von seiten der Stoiker, durch welche zunächst nach Aristoteles die Syllogistik eine selbstständigere Bearbeitung erfuhr.

Wir haben in der Auffassung vom Wesen des Schlusses, wie sie von diesen auf rein sensualistischer Grundlage ausgebildet wurde, eine Parallele zu der Kantischen auf einer gleichfalls subjektivischen Basis aufgebauten Theorie.

Auf dem Sensualismus der Stoischen Erkenntnißlehre nämlich beruht zuvörderst die Ansicht, daß das Erkennen nicht die faktischen Dinge, wie sie sind, sondern nur insofern sie dargestellt werden, ergreift. Die Wissenschaft bewegt sich daher nicht auf dem Gebiete gegenständlicher Erkenntniß, sondern auf dem der Vorstellungen. Da nun die Logik auf dieser psychologischen Grundlage nicht über eine Lehre von den möglichen Arten der Verknüpfung des Vorgestellten, wie sie in den logischen Funktionen ausgesprochen wird, hinausgehen kann: so wird ihr kein anderes Kriterium der Wahrheit ihrer Erkenntnisse bleiben, als das der subjektiven Ueberzeugung. Diese aber muß sich in letzter Linie auf die sensuale Gewißheit der unmittelbaren Wahrnehmung stützen. Das Mittel nun dem urteilenden Erkennen diese Basis zu geben, ist nach der Stoischen Lehre der Schluß, welcher seiner Aufgabe gemäß nur als hypothetischer gefaßt wird.

Prantl behauptet nun zwar, daß die Stoiker zur ausschließlichen Anerkennung des hypothetischen Schlusses nur in folge ihres formal-grammatischen Verfahrens, die logischen Formen durch wiederholte Combination der einfachen Satzteile zu gewinnen, gelangt wären, da dieser aus der erneuten Zusammensetzung des bereits zusammengesetzten, d. i. hypothetischen, Urteils bestehe.[1]) Allerdings nun behandeln dieselben, indem sie die vorgestellten Dinge mit ihrem sprachlichen Ausdrucke identifiziren, die Logik, welche sich auf dem Gebiete des „λεκτόν“ bewegt, vornehmlich nach ihrer sprachlichen Äußerlichkeit. Daß aber die hypothetische Schlußart nicht blos wegen ihr grammatischen Form, sondern auch wegen ihrer wesentlichen Bedeutung innerhalb der Stoischen Erkenntnißtheorie zur ausnehmenden Geltung kam, wird folgende Ausführung darzuthun suchen.

Die Logik überhaupt nämlich wird als die Erkenntniß desjenigen bezeichnet, was wahr oder falsch oder keines von beiden sei.[2])

---

[1]) S. 418, 467. [2]) Vgl. die Belegstellen bei Zeller, Geschichte der griechischen Philosophie, Bd. III. 1, S. 60.

Die Frage nach dem „Wahr" oder „Falsch" erhebt sich aber erst da, wo die subjektive Denkthätigkeit beginnt, somit beim Urteil.[1]) Da jedoch nur ein Teil der Urteile vermöge ihrer unmittelbaren Ueberzeugungskraft an sich feststehen, so wird für diejenigen, welche problematischer Natur sind, ein Mittel von nöten sein, um ihre Wahrheit oder Falschheit nachzuweisen. Das letzte Kriterium der Wahrheit nun aber ist der thatsächliche Bestand.[2]) Folglich wird das Verfahren, um diesen darzuthun, darin bestehen müssen, daß der nachzuweisenden Erkenntniß eine faktische Basis gegeben wird. Dies geschieht, indem zu dem betreffenden Urteil, das nur hypothetische Gültigkeit hat, aus der Erfahrung etwas hinzugenommen wird (πρόσληψις), welches das Hypothetische derselben beseitigt, d. h. in der hypothetischen Schlußform. Auf diese allein bezieht sich denn auch die Definition des Schlusses, welche lautet: „Syllogismus ist, was aus einer Annahme, einer Hinzunahme und einer Folgerung besteht".[3]) Somit begreifen wir, warum die Stoische Logik nur den hypothetischen Schluß als wissenschaftlich anerkennt. Nicht nur aus der Rücksicht, weil dieser, als aus zwei Urteilen zusammengesetzt, sich dem Gange ihrer Construktion des Zusammengesetzten aus dem Einfachsten am bequemsten einfügte: Diese Behauptung dürfte die äußere Form mit der wesentlichen Bedeutung desselben verwechseln; denn wie käme eine bloße grammatische Combination zu dem Zwecke einer Begründung des Wissens, welchem der Schluß nach der Stoischen Lehre dient?[4]) Vielmehr wie auf der Grundlage des Aristotelischen Objektivismus nur der auf einem realen Princip beruhende kategorische Schluß als berechtigt galt, so konnte auf dem Boden des Stoischen Subjektivismus einzig und allein der hypothetische Schluß, welcher eine sensuale Basis hat, Anerkennung finden. Hierfür liegt der Beweis auch darin, daß der Grundzug der Beweisführung bei den Stoikern auf den Voraussetzungsschlüssen ruht.[5])

Mögen nun aber die Stoiker aus formal-grammatischen, oder erkenntnißtheoretischen Gründen zu ihrer eigentümlichen Fassung des Schlusses gekommen sein, so müssen wir doch die Bedeutung desselben darin setzen, daß er nicht einen erweiternden, sondern einen

---

[1]) Vgl. die Belegstellen bei Zeller, Geschichte der griechischen Philosophie, Bd. III. 1, S. 93. [2]) Prantl, S. 451, mit Belegstellen. [3]) S. 468.
[4]) S. 418. [5]) S. 484.

apodeiktischen Erkenntnißwert hat. So sehr daher die Stoische Lehre hinsichtlich der Begründung jener logischen Funktion von der Kantischen abweicht — indem erstere nur die Einzelwahrnehmung als Basis derselben gelten läßt, welche für letztere gerade einen zufälligen, nur durch Zurückführung auf ein allgemeines Gesetz zu überwindenden Charakter hat — so trifft sie doch hinsichtlich der Bedeutung derselben mit jener überein.

§ 3.

War es schon eine Vernachlässigung der ursprunglichen Aristotelischen Fassung des Mittelbegriffs, welche die durch die Stoische Behandlung ins Werk gesetzte Umbildung der Syllogistik veranlaßte: so führte endlich die gänzliche Mißdeutung derselben zur vollkommenen Auflösung der letzteren. Dies war das Resultat der konsequenten Durchführung der einseitig empiristischen Erkenntnißlehre, wie sie durch den Skeptizismus vollzogen wurde. Hierbei faßte derselbe, indem er den Schluß überhaupt nicht mehr als begründendes, sondern lediglich als erweiterndes Mittel des Erkennens nahm, die richtig erkannte Schwäche in der Aristotelischen Durchführung des induktiven Erkenntnißverfahrens, welches a priori feststehende Erkenntnisse hypostasiren mußte,[1]) ins Auge. Da die Gültigkeit einer allgemeinen Behauptung als Obersatzes nur durch vollständige Induktion erweisbar sei, so setze die erstere die Gültigkeit aller einzelnen Fälle, somit auch des im Schlußsatze vorkommenden voraus; dieser könne daher nichts enthalten, was nicht bereits in den Prämissen gestanden hätte, und alles Schließen drehe sich nur im Kreise.[2]) Hierin aber liegt die Differenz der Skeptischen Bestimmung des Schlußcharakters von der dem Schlusse nach seiner materialen Seite gleichfalls eine empirische Basis gebenden Kantischen: Die Skeptiker begreifen in der Allgemeinheit des Obersatzes nicht, wie Kant, ein notwendiges Gesetz, sondern lediglich eine Summirung von Einzelthatsachen. Indem sie nun den Schluß daraus nach seiner Fähigkeit, materiale Erkenntnißvermehrung zu verschaffen, untersuchen: kommen sie zu der Einsicht, daß durch die Schlußfolge nur das wiederholt wird, was schon im Obersatze ausgesprochen wurde, während Kant, für den der Schluß

---

[1]) S. oben S. 16. [2]) Prantl, S. 502.

nur einen formalen Erkenntnißwert hat, hierdurch das synthetische Element der Begründung des Einzelnen aus dem Allgemeinen gewinnt.

§ 4.

Ebenso wie der Skeptizismus faßt Bako bei seiner Behandlung des Schlusses denselben einseitig nach seinem materialen Moment. Die mittelalterliche Schlolastik hatte sich lediglich des Aristotelischen Syllogismus aus demselben Motiv wie sein Schöpfer bedient. Denn wie es für Aristoteles die Aufgabe desselben war, die Thatsachen der Erfahrung aus ihren principiellen Ursachen zu begründen, so wollte jene vermittelst desselben die Thatsachen des Glaubens aus den allgemeinen Dogmen des Christentums begreifen. Gegen diesen ausschließlichen Gebrauch des Syllogismus wendet sich Bako in seinem Bestreben, die wissenschaftliche Methode zu reformiren. Das syllogistische Verfahren, sagt er, lehrt, indem es stets schon fertiges Wissen voraussetzt, nichts Neues, sondern giebt nur in andrer Form, was uns schon bekannt war. Es ist daher nur für die Wissenschaften brauchbar, wo es feststehende Sätze giebt, d. h. für die praktischen Wissenschaften, welche unbedingte Maximen enthalten, nach denen die einzelnen Handlungen bestimmt werden sollen. Fälschlich aber, meint Baco, gehen die theoretischen Wissenschaften (worunter der Philosoph ausnehmend nur die Naturwissenschaften versteht), indem sie sich des Syllogismus bedienen, von der Annahme von Endursachen als Ableitungsgrund aus, da diese mehr aus der Natur des menschlichen Geistes als des Universums stammen. Die Natur vielmehr kennt nur bewegende Ursachen. Da nun der Schluß seiner Form nach zu diesen nicht führt, sondern sie als gegeben voraussetzt, so erweist sich für Baco die Grundlage seiner Verwendung als hinfällig. Er verweist ihn deshalb aus dem Gebiete des Naturerkennens. Zugleich zieht er seine Form selbst in zweifel, indem er ihn als der Feinheit der Natur nicht gewachsen erklärt. Der Schluß nämlich besteht aus Urteilen, die Urteile aus Worten, die Worte sind Zeichen für die Begriffe. Wenn nun die Begriffe selbst, welche die Grundlage des Ganzen sind, undeutlich und regellos von den Dingen abstrahirt sind, so bleibt dem, was auf ihnen auferbaut ist, keinerlei Festigkeit. Darum hält Baco eine Methode für erforderlich, welche

die Begriffe und ihre Verbindung selbst aus der Erfahrung aufnimmt, und aus der unbefangenen Beobachtung des Einzelnen das Allgemeine von neuem entdeckt. Hierin besteht aber das Wesen der Induktion.

Während so Baco den umgekehrten Weg der bisherigen Erkenntnißweise einschlagen will, kommt er doch mit ihr im Grunde zu dem nämlichen Resultate. Denn der Zweck des induktiven Verfahrens ist doch immer die Begründung der einzelnen Thatsachen aus einem allgemeinem Princip. Damit nun, daß jenes Verfahren ein solches sucht, setzt es dasselbe bereits in seinem Problem, bevor es dieses gelöst hat, als an sich bestehend voraus. Hierdurch zeigt sich die induktive Methode als durch ein deduktives Moment, welches eben in der subjektiven Satzung eines Erklärungsgrundes besteht, bedingt. Dieses muß aber Baco selbst, indem er bei aller Betonung der unmittelbaren Beobachtung auf denkende Verarbeitung derselben dringt, widerwillig anerkennen. Die Ableitung des Einzelnen aus seinem allgemeinen Grunde ist aber auch nach Kant die Aufgabe des Schlusses. Denselben Akt faßt dieser nach seiner absteigenden, den Baco nach seiner aufsteigenden Richtung faßt. Bewegt sich nun die letztere, wie Baco will, ausschließlich auf dem Boden des empirischen Erkennens, so kommt sie über eine Summirung von Thatsachen nicht hinaus. Soll die induktive Erkenntnißweise die empirischen Daten als notwendig nachweisen, so muß sie dieselben aus einem hypostasirten Allgemeinen auf syllogistischem Wege ableiten. Der Begriff von der wesentlichen Bedeutung des Schlusses somit, wie ihn Baco aufstellt, kommt seiner Consequenz nach mit der Kantischen überein.

§ 5.

Umgekehrt statt auf eine empirische sucht Cartesius das Schlußverfahren ausschließlich auf eine rationale Basis zu stützen. Ueber die Wahrheit unserer Erkenntniß nämlich, führt er aus, entscheidet nicht die objective Wahrnehmung durch die Sinne, welche nur dunkle und verworrene Begriffe liefert, sondern die subjektive Klarheit und Deutlichkeit des Gedankens. Auch die mittelbare Gewißheit durch ein Schlußverfahren ist nur durch die unmittelbare Sicherheit unseres Denkens bedingt, welche Begriffe im Syllogismus verbindet. Die Bedeutung des letzteren, den Cartesius ebenso wie Baco vornehmlich nach

seiner materialen Seite zu fassen scheint, ist im Grunde lediglich eine sekundäre, sofern derselbe eine Wahrheit nicht zu begründen vermag, sondern seinerseits erst in der unmittelbar selbstgewissen Evidenz der durch ihn vollzogenen Gedankenfunktion seine Begründung erhält. Hierauf scheint die Geringschätzung zu beruhen, welche Cartesius von dem Werte des syllogistischen Beweisverfahrens hegt, indem er demselben mehr nur einen didaktischen Wert der Darlegung dessen, was man schon weiß, als einen scientifischen zuteilt. Vermag nämlich das Denken sich auf die unmittelbare Sicherheit seiner Erkenntnisse zu stützen, so bedarf es keiner mittelbaren apodeiktischen Methode, welche durch den Schluß zu vollziehen wäre. Cartesius will demgemäß den letzteren geradezu durch vier einfache logische Regeln ersetzen. Mit dieser Mißachtung des Schlusses jedoch zieht er selber die Consequenz seiner einseitigen rationalen Begründungsweise. Das Wahre, welches dieser zu grunde liegt, hebt Kant hervor, indem er das formale Moment des Schlusses von einem rationalen Princip abhängig macht, welches zu dem durch die Erfahrung gegebenen Stoffe hinzutritt: Bleibt nach der Lehre des Cartesius, der selber seine Behauptung nicht durchzuführen versucht hat, das syllogistische Vernunfterkennen gänzlich innerhalb der eigenen Thätigkeit, so kann es keinerlei synthetisches Element in sich aufnehmen.

§ 6.

Zeigte sich somit sowohl der rein empiristische, als auch der rein rationalistische Standpunkt unfähig, aus sich selber den Schluß als wissenschaftliche Erkenntnißform zu begründen, so will Leibnitz zwischen beiden vermitteln. Er unterscheidet zu diesem Zwecke die Wahrheiten oder demonstrirbaren Erkenntnisse in solche, die bloß auf der Vernunft, und solche, die bloß auf der Erfahrung beruhen. Jene nun zunächst können durch vollkommene Analyse in absolut einfache und widerspruchslose Elemente zerlegt werden, welche dem Denken selbst angeboren sind. Sie müssen sich daher umgekehrt aus diesen, als ihren Gründen, nach dem Satze vom Widerspruch durch Combination erzeugen lassen. Hierauf beruht nun das Wesen der Demonstration, für welche Leibnitz eine umfassendere Methode als die bisher übliche erfunden zu haben glaubt. Diese soll nämlich in dem neu entdeckten philosophischen Calkül bestehen. Auch der Schluß ist wesentlich ein

solcher Calkül, und derselbe wird von dem Philosophen für eine der schönsten und bemerkenswertesten Erfindungen des menschlichen Geistes erklärt. Jedoch während derselbe in seinem Gebrauche von schon gegebenen Voraussetzungen abhängig und somit beschränkt ist, will Leibnitz seinen philosophischen Calkül zu einer aus den unbedingten Gründen erkennenden Universalmethode ausbilden, auf grund deren er hofft, daß die rationalen Wissenschaften nach der Weise der Mathematik, deren kalkulatorischem Verfahren er dieselbe nachzuschaffen suchte, in ununterbrochener Entwicklung würden fortschreiten können.

Durch die demonstrative Funktion dieses Calküls, von welcher Leibnitz nicht nur eine Begründung, sondern auch eine möglichste Erweiterung der Vernunftwahrheiten erwartet, wird somit die Vernunft in ihren Erkenntnissen, indem sie alles Material aus sich selber schöpft, völlig auf sich selber gestellt.

Aber nicht alle Wahrheiten sind nach Leibnitz rational und lassen sich vermittelst des logischen Calküls aus eigenen Gründen erweisen. Es giebt auch empirische Wahrheiten, welche, da sie sich nicht auf den Satz des Widerspruchs stützen, eine nur unvollkommene Analyse zulassene und deshalb nicht, wie die rationalen, notwendige Wahrheiten sind, sondern zufällige. Diese unterliegen einem besondern Princip, dem des zureichenden Grundes. Es kann deshalb eine empirische Thatsache nur aus einer andern Thatsache und diese aus einer weitern und so fort im unendlichen Regreß erwiesen werden. Indessen bei der fortgesetzten Stufenfolge von Gründen und Begründetem, welche die Herleitung der thatsächlichen Wahrheiten durchläuft, kommen wir zuletzt auf gewisse Urfakten, welche selbst nicht weiter nachweisbar sind, aber den Ausgangspunkt für die Deduktion einer Reihe von Thatsachen bilden. Hier muß die demonstrative Erkenntniß auf dem Gebiete der Erfahrungswahrheiten einsetzen, um nach dem Gesetze des Grundes neue zu entdecken.

Leibnitz will hiermit die Demonstration auf dem empirischen Boden — für welche er hier, wo die Universalmethode unanwendbar ist, den Schluß als einziges Erkenntnißverfahren gelten lassen muß — von derjenigen auf dem rationalen Boden absolut trennen, indem er sie auf ein besonderes Princip gründet. Hierbei übersieht der Philosoph jedoch, daß dieselbe nur scheinbar von allen rationalen

Elementen frei bleibt. Denn die Statuirung einer Urthatsache, die doch nur in der Form eines allgemeinen Gesetzes gedacht werden kann, als Erklärungsgrundes für andere Thatsachen beruht, wie Kant lehrt, auf einem rationalen Princip, durch das die Empirie in ihrem demonstrativen Verfahren bedingt ist. In Wahrheit besteht daher das Gebiet der Erfahrungserkenntniß nicht lediglich auf sich selber.

Aber auch die Annahme einer rein auf sich beruhenden Vernunfterkenntniß vermittelst der absoluten Demonstrationsmethode ist, sofern man diese, wie Leibnitz will, als verallgemeinertes Schlußverfahren faßt, unhaltbar. Der Philosoph nämlich scheidet nicht, wie es scheint, die demonstrative Schlußfunktion von der synthetischen Erkenntnißweise, deren Verfahren ein ganz anderes ist, als das der ersteren.[1]) Während nämlich die Synthese Erkenntnisse aus ihren absoluten Gründen zu konstruiren hat, besteht die Funktion des Schlusses darin, gegebene einzelne Erkenntnisse aus allgemeinen nachzuweisen. Indem Leibnitz nun aber beide Erkenntnißarten unter dem gemeinsamen Namen der Demonstration identifiziren will, vermag er diese selbst nicht ohne Widerspruch durchzuführen.

Er geht nämlich einerseits von der Behauptung aus, daß es apriorische einfache Begriffe[2]) gebe, durch deren Combination der philosophische Calkül die Vernunftwahrheiten hervorbringe. Andrerseits nimmt er direkt auch primitive elementare Wahrheiten[3]) an, welche er als die realen und nominalen Definitionen[4]) und ferner als allgemeine Sätze, in denen alle andern als bloße Corollarien enthalten seien,[5]) bezeichnet werden. Sollen nun die letzteren, welche nach der obigen Ausführung erst aus der widerspruchslosen Synthese der Grundbegriffe, wie sie der philosophische Calkül vollzieht, zu konstruiren sind, neben diesen als ursprünglich gedacht werden? Daß die primitiven Begriffe nicht etwa als inhaltsreiche Ideen, aus denen sich jene Grundsätze durch bloße Analyse ergeben, gedacht werden, folgt schon aus der Erklärung, daß dieselben absolut einfach sein sollen. Das Verhältniß beider zu einander finden wir nach Analogie des Verhältnisses der einfachen mathematischen Zeichen zu

---

[1]) Vgl. unten S. 28.
[2]) Termini indefinibeles, De arte comb. p. 23 a. b.
[3]) Primitivae cogitationes, fund. calcul. ratio in p. 93. a.
[4]) Medit. de cognit. p. 30. b. [5]) Disc. de la méthode p. 175. a.

den mathematischen Axiomen bestimmt. Indessen kommt von den ursprünglichen Vernunftsätzen bei der Ableitung neuer rationaler Wahrheiten keiner als Axiom zur geltung, außer dem Satze vom Widerspruch. Wenn nun Harms[1]) meint, daß auf diesen alle übrigen zurückzuführen seien, so sucht er zwar, indem er nur die widerspruchslose Synthese im Auge hat, die Consequenz der Leibnitzschen Lehre zu ziehen, steht aber im Widerstreit mit den eigenen Ausführungen des Philosophen, der die Vernunftsätze allerdings auf einige allgemeine,[2]) aber nie auf den Satz vom Widerspruch allein zurückführen zu können behauptet. Leibnitz selber aber sieht sich, wie es scheint, um diesen Dualismus der Behauptung von angeborenen Wahrheitssätzen und angeborenen Ideen zu vermeiden, genötigt, die letzteren wenigstens indirekt einer anderen Erkenntnißquelle, nämlich der Sinnlichkeit zuzuweisen,[3]) indem er die letztere als Bedingung zu deren Auffassung bezeichnet.[4]) Leibnitz hat offenbar, indem er die apriorischen Vernunfterkenntnisse aus den primitiven Begriffen konstruiren wollte, an die Funktion der Synthese, indem er dagegen die einzelnen Wahrheiten aus obersten allgemeinen herleiten wollte, an die Funktion der eigentlichen syllogistischen Demonstration gedacht. Indem er jedoch die letztere ebenso wie die absolute Vernunftsynthese, ausschließiich auf das rationale Gebiet beschränken will, kommt er zu dem Widerspruch in der Durchführung seiner Lehre, auf welchen ich hingewiesen habe. Ich kann in diesem Widerspruch nur den Beweis erblicken, daß ein rein rationales Schlußverfahren, das der Philosoph mit der Synthese verwechselt, undurchführbar und dieses nur mit Zuhülfenahme der Erfahrung möglich sei.

Weder die Erfahrung noch die Vernunft hat sich somit bei der Begründung ihrer Erkenntnisse als ausschließliche Erkenntnißquelle gezeigt. Was hieraus hervorgeht, ist, daß die Leibnitzesche Scheidung der demonstrativen Erkenntniß, sofern sie vom Syllogismus bedingt ist, in solche, die rein auf der Empirie, und solche, die rein auf dem

---

[1]) Geschichte der Logik, S. 213; die Philosophie seit Kant, S. 8.

[2]) Deux ou trois theses générales. s. Disc. de la méthode. p. 175. a.

[3]) **Vgl. Harms, Geschichte der Logik, S. 212.**

[4]) Nouv. Ess. livr. I M. I G. 1. pag. 206 b. „les sens nous donnent occasion de nous en (d. i. des notions) appercevoir“.

Rationalismus beruht, überhaupt unhaltbar ist. Alle demonstrative Erkenntniß ist vielmehr aus rationalen und empirischen Elementen zusammengesetzt. Diese Entscheidung trifft Kant, indem er die Form der Demonstration oder des Schlusses, als Organs derselben, der Vernunft, die Materie, welche in den drei Sätzen desselben besteht, der Erfahrung zuschreibt. Auf diese Bestimmung gründet sich nun die Kantische Ansicht vom Wesen und der Bedeutung des Schlusses. Beruht nämlich hiernach, abgesehen von den, von apriorischen Sätzen ausgehenden, Schlüssen der Mathematik und der allgemeinen Naturwissenschaften,[1]) wie wir oben[2]) gesehen haben, das syllogistische Verfahren — und hierin stimmen der kategorische, hypothetische und der disjunktive Schluß ihrem wesentlichen Charakter nach überein — darauf, eine besondere Erfahrungs-Erkenntniß als Schlußsatz aus einer allgemeinen als Obersatz vermittelst einer dritten als Untersatz abzufolgern: so kann dasselbe nur den Wert der logischen Begründung der ersteren enthalten. Eine Kritik der Kantischen Ansicht wird sich daher auf eine Untersuchung über die Natur des Schlusses überhaupt stützen müssen, wie diese sich durch die Prüfung der erkenntnißtheoretischen Grundlage, welche Kant dem Schlusse verleiht, ergiebt.

III. Abschätzung der Kantischen Ansicht vom Wesen des Schlusses nach ihrem Werte an sich betrachtet.

§ 1.

Die Kantische Auffassung von der wesentlichen Bedeutung des Schlusses zeigte sich uns begründet auf seine Lehre, daß die Form desselben der Vernunft, die Materie der Verstandes- oder Erfahrungserkenntniß zuzuweisen sei. Denn hieraus folgt,[3]) daß der allgemeine Ausgangspunkt, da dieser auf einen Erfahrungsgesetze beruhen muß, lediglich als Erkenntnißprincip der syllogistische Abfolge dienen kann. Aristoteles dagegen will den Schluß auf ein Realprincip basiren. Hier müssen wir zunächst die Natur des Princips überhaupt, wie dieses als Ausgangspunkt des Schlusses auftreten kann, untersuchen.

---

[1]) S. oben S. 10. [2]) S. 13. [3]) S. oben S. 14.

§ 2.

Dieses kommt[1]) in zweifacher Bedeutung vor, nämlich in der eines ruhenden Allgemeinen, und in der des hervorbringenden Grundes. Geschieht nun die Schlußfolgerung aus dem letzteren, so bezeichnet dieselbe, wie dies die Anwendung in der konstruktiven Mathematik und Naturwissenschaft zeigt,[2]) nur die äußere Form für den wesentlichen Vorgang der Synthese.[3]) Leibnitz daher, wie schon oben[4]) bemerkt wurde, verwechselt, wenn er durch seine absolute Methode die Vernunftwahrheiten aus ihren primitiven Elementen demonstriren will, das Schlußverfahren mit dem Verfahren der Synthese. Denn nur diese hat die reale Kraft fortbildender Erzeugung.[5])

Der Schluß hingegen, dessen Macht nur formal ist, weist aus der Thatsache des Allgemeinen die einzelnen Thatsachen nach.[6]) Wenn nun Aristoteles — abgesehen, wo er nicht ebenfalls die Synthese mit dem Syllogismus vermischt, wie z. B. in seiner Deduktion der Sonnenfinsterniß,[7]) in welcher die synthesischen Elemente deutlich hervortreten — den Schluß auf ein Realprincip begründet: so beruht dies auf dem Objektivismus seiner Erkenntnißlehre. Für diesen geht das Allgemeine — als Naturbegriff mit seinen wesentlichen Merkmalen — der realen Existenz nach dem Besonderen vorher. Wenn Aristoteles daher das letztere aus dem ersteren ableiten will, so meint er diese Ableitung in der realen Natur der Sache zu vollziehen. Hiernach bildet für ihn — vermöge einer Voraussetzung seiner Metaphysik — das Allgemeine allerdings den Realgrund des Einzelnen. Jedoch führt das induktive Verfahren, durch welches allein auch Aristoteles zu dem Allgemeinen gelangen kann, niemals zu dem Realprincip des Einzelnen, sondern nur zu einer allgemeinen Thatsache. Diese kann aber, wie Kant, der zuerst Denken und Sein in bewußter Weise von einander sondert, lehrt, lediglich durch einen subjektiven Denkakt als Ableitungsgrund gesetzt werden. Hiernach kann von einem Realgrund keine Rede sein. Denn worin besteht der Realgrund, wenn ich dem allgemeinen Verfahren der Natur-

---

[1]) Vgl. Trendelenburg, Log. Untersuchungen II S. 317.
[2]) S. Beispiele bei Trendelenburg, S. 71 und 389. [3]) ebenda S. 317 ff.
[4]) S. 25. [5]) S. Trendelenburg, S. 318. [6]) ebenda.
[7]) S. bei Ueberweg, S. 269.

wissenschaft gemäß mein Urteil: dieser Körper ist schwer, d. h. wird zur Erde gezogen, dadurch nachweise, daß ich dasselbe auf das allgemeine Gravitationsgesetz zurückführe, welches doch nichts anderes besagt, als: alle Körper sind schwer, d. h. werden zur Erde gezogen?[1]) Das empirische Allgemeine kann niemals als Real-, sondern nur Erkenntniß-Grund des Einzelnen auftreten. Indem daher Kant den Schluß auf den letzteren basirt, begründet er den Schluß für die empirische Erkenntnißweise.

§ 3.

Kann aber ein allgemeiner Satz als Princip eines Schlusses nur durch das aposteriorische Verfahren der Induktion gewonnen werden, so ist klar, daß der letztere aus demselben die darunter enthaltenen einzelnen Fälle nicht neu herleiten kann, sondern diese vielmehr als jenen bedingend bereits voraussetzen muß. Die Frage daher, ob der Schluß erweiternden Erkenntnißwert habe, kommt auf die besondere Frage der Metaphysik hinaus, ob es allgemeine, der Kenntniß der Einzelnen vorangehende, d. h. synthetische Erkenntnisse a priori gebe.[2])

Kant leugnet diese für das Gebiet der Empirie, faßt aber, wie Ueberweg[3]) bemerkt, alles Apriorische ausschließlich als subjektiv. „Fälschlich aber", führt derselbe weiter aus, „hält Kant für eine von aller Erfahrung unabhängige oder apriorische Gewißheit diejenige Gewißheit, die wir erst in der That durch die nach logischen Normen erfolgende Combination vieler Erfahrungen mit einander erlangen." Apriori ist nämlich auch das, was der subjektiven

---

[1]) Der Grund, welcher Aristoteles berechtigt, das Allgemeine als Realprincip des Besondern zu fassen (s. o.), liegt in der Teleologie seines Systems. Indem der griechische Philosoph nämlich den Schluß von jenem auf dieses vollzieht, folgt er, da nach seinem metaphysischen Standpunkte der allgemeine Begriff die einzelnen hervorbringt, nur dem Vorgang, der sich in der Natur selbst vollzieht. Anders in den vom Causalitätsprincip ausgehenden Naturwissenschaften. Wenn z. B. Ueberweg (S. 268) im Hinweis auf das obige Beispiel das allgemeine Gravitationsgesetz als Realgrund für die Deduktion der Anziehung eines besondern Körpers anführt, so unterscheidet er nicht scharf zwischen Real- und Erkenntniß-Grund. Bringt denn das allgemeine Gesetz realiter den einzelnen Fall hervor, oder dient es uns theoretisch zur Erklärung des letzteren? Ebenso beruhen alle andern Beispiele (s. ebenda) auf dem Erkenntnißgrund. [2]) Vgl. Sigwart, Log. I, S. 401, 411. [3]) S. 46.

Erkenntniß nach das Spätere, aber der objektiven Geltung nach das Frühere (das φύσει πρότερον des Aristoteles) ist. „Synthetische Erkenntnisse a priori“ (in diesem Sinne nun), lehrt Ueberweg,[1]) „beruhen auf der Voraussetzung, daß eine reale Gesetzmäßigkeit existire und erkennbar sei, nach dem Satze des Grundes“. Und diese werden dadurch erhalten, „daß wir unsere Erfahrung durch die Voraussetzung eines realen Causalzusammenhanges ergänzen“.[2]) Indem nun unter dieser Voraussetzung ein allgemeines Princip, das vor der Kenntniß aller einzelnen Thatsachen feststeht, gewonnen wird, können die vorher noch nicht bekannten Thatsachen aus demselben auf syllogischem Wege abgeleitet werden.

Ueberweg behandelt daher diesen Erwägungen gemäß den Schluß als Erweiterungsmittel der Erkenntniß.[3])

Indessen, wenn wir auch ein solches Apriorische als Ableitungsgrund, wie auch Aristoteles dies thut, voraussetzen, so gelangen wir zur Kenntniß desselben doch immer nur auf aposteriorischem Wege. Für unser Wissen geht somit das Einzelne dem Allgemeinen vorher. Demnach wird eine materiale Erkenntnißvermehrung nur durch ein Verfahren herbeigeführt werden können, welches die Zahl der Einzelerfahrungen vervollständigt. Dies geschieht aber entweder durch den Schluß von Einigem auf Alles, d. i. in der Induction, oder durch den Schluß von Einigem auf Anderes, d. i. im Analogieschluß. Der deduktive Schluß, welchen wir hier in betracht ziehen, hat, indem er, um nicht in eine willkürliche petitio principii zu verfallen, alle unter das allgemeine Gesetz des Obersatzes fallenden Einzeldaten als vor diesem gegeben voraussetzen muß, durch Ableitung der letzteren aus dem ersteren keinerlei materialen, sondern nur, indem er durch ein allgemeines Gesetz hindurchführt, einen formalen Erkenntnißwert der Begründung eines thatsächlich schon vorliegenden Satzes.[4])

Die Thatsache, daß der Schluß in der wissenschaftlichen Praxis oft als eine erweiternde Erkenntnißfunktion auftritt, scheint Ueberweg (s. S. 268) verleitet zu haben, ihm dieselbe Bedeutung auch inner-

---

[1]) S. 267. [2]) S. 183. [3]) S. 267—68.

[4]) Dies gegen Trendelenburg (S. 343), der als Funktion des Schlusses bezeichnet, aus den Prämissen ein neues Urteil zu gewinnen, nicht dieses, als schon vorausgesetzt, aus jenen nachzuweisen.

halb der theoretischen Behandlung in der Logik beizumessen. Hier ist aber zu unterscheiden unter dem psychologischen Gebiet, auf welchem das praktische Erkennen beruht, und dem logischen der streng wissenschaftlichen Erkenntniß. Auf jenem werden allerdings allgemeine Sätze durch die Zusammenfassung einiger, ja einzelner Thatsachen gewonnen, sie enthalten also gleichsam implicite, was nicht zugleich explicite in ihnen erkannt wird, somit durch das Schlußverfahren als etwas Neues daraus abgeleitet werden kann. Der allgemeine Satz der logischen Erkenntnißweise dagegen enthält, indem er alle unter ihn fallenden Einzeldaten als thatsächlich feststehend statuiren muß, nichts, was nicht auch explicite gedacht wird, bietet demnach dem Schluß keinerlei Ausgangspunkt zu erweiternder Funktion. Wird dennoch, wie Ueberweg will, ein allgemeines Gesetz als Ausgangspunkt des Syllogismus vermittelst der Induction vor der Erkenntniß einiger seiner einzelnen Fälle gewonnen, so kann derselbe die letzteren nur insofern herleiten, als er sie schon voraussetzt; er muß somit vorher supponiren, was er erst leisten soll.

§ 4.

Wenn dennoch viele Logiker dem Schlußverfahren eine erweiternde Erkenntnißfunktion vindiziren, so unterscheiden sie nicht den progressiven Erweiterungsschluß der Mathematik, wie offenbar Trendelenburg,[1]) der nur mathematische Beispiele giebt, von dem regressiven Begründungsschluß der Erfahrungswissenschaften. Denn das Verfahren der letzteren ist, das thatsächlich Gegebene zu erklären, nicht neue Thatsachen zu erschließen. Der rein apodeiktische Charakter hat auch Trendelenburg[2]) vorgeschwebt; jedoch schreibt er diesen nur der Synthese, nicht dem Syllogismus zu.[3]) Indeß basirt er die erstere ausdrücklich auf den hervorbringenden Grund.[4]) Die Ableitung aus dem Erkenntnißgrund muß er aber selbst dem eigentlichen Schluß belassen[5]). Dieser ist aber regressiv. Lotze, der als Aufgabe des Schlusses erklärt,[6]) aus gegebenen Datis soviel neue Wahrheit als möglich zu entwickeln, nimmt denselben als Erweiterungsschluß. Er weiß aber[7]) selber kein anderes Mittel, einen allgemeinen Obersatz aufzufinden, als die Induktion. Diese nun sucht ein Allgemeines für

---

[1]) S. 318, 19. [2]) S. 313, 14. [3]) S. 389, 90. [4]) ebenda.
[5]) ebenda. [6]) Logik S. 125. [7]) S. 127.

die Schlüsse der Subsumtion.[1]) Was bleibt den letzteren somit für eine Bedeutuug, wenn nicht diejenige, die einzelnen Thatsachen aus jenem zu begründen.[2])

Setzt man nun der praktischen Anwendung des Schlusses den an sich berechtigten Einwand entgegen, daß in den meisten Fällen die vollständige Erschöpfung aller einzelnen Daten (wie z. B. in dem Schlusse von der Sterblichkeit aller Menschen auf die eines einzelnen) unmöglich sei, so bleibt dessenungeachtet die theoretische Bedeutung desselben bestehen.[2]) Der Schluß ist das logische Ideal, in dessen Form die Wissenschaft ihre Erkenntniß bringen soll, um die Einzelthatsachen durch Unterordnung unter ein allgemeines Gesetz in das Verhältniß der logischen Abhängigkeit, welches sie zu demselben einnehmen, zu setzen. Indem daher Kant als Bedeutung des Schlusses dieses demonstrative Erkenntnißverfahren erklärt, begründet er darin — dies ist das Resultat unserer Untersuchung die allgemeine Methode der empirischen Wissenschaften.

Und so können wir die im Eingange unserer Arbeit aufgestellte Behauptung aufrecht erhalten, daß Kant, in dem Bestreben, das ihm vorschwebte, auf der Grundlage seines Kritizismus gegenüber der früheren analytisch-formalen Logik eine synthetische, auf die Erkenntniß der materialen Wahrheit gerichtete aufzubauen, auch dem Schluß als einer neben oder vielmehr über dem erkenntnißschaffenden Urteil bestehenden Funktion geltung verschaffen wollte, indem er demselben die Bedeutung zuwies, das zufällige Einzelurteil der unmittelbaren Erfahrung durch Zurückführung auf ein allgemeines Gesetz zum wissenschaftlich begründeten zu erheben.

[1]) S. 126. [2]) Vgl. S. 127, 28. [3]) Lotze, S. 127.

Curriculum vitae.

Natus die Maji mensis XVII anni millesimi octingentesimi quinquagesimi quinti Parchimii, inde a sexto vitae anno gymnasium domesticum frequentavi. Quo absoluto, anno millesimo octingentesimo suptuagesimo septimo maturitatis primum gradum adeptus universitatem domesticam Rostochiensem adii. Ubi studiis philologicis cum per sex menses operam dedissem, mutato domicilio Berolini et litteris studui et officio militari per annum satisfeci. Berolino tum relicto universitatem Monacensem petii. Ubi primum ad philiosophiam tractandam, ad cuius elementa jam in schola a patre carissimo et directore gymnasii Meiero, magistro optimo, adductus eram, majore studio accessi, non tam Prantelii professoris instructione captus, quam propriis viribus nisus. Neque ne philologicis quidem neglectis, Halmium, Bursianum, Christium, Bernaysium, professores sectatus sum. Anno deinde peracto Berolinum reversus cum summis litterarum doctoribus, ut Vahlenio, Kirchhoffio, Jellero, Lazaro, cui quidem eximiam philosophiae institutionem debeo, aliis uterer, maxime tamen privata mea opera proficere studii. Denique ad studia absolvenda Rostochium iterum per sex menses adii, ubi inprimis seminario philologico Fritzschii et Foersteri et exercitationibus literariis germanicis Bechsteinii professoris interfui. Jam vero examen publicum inituro cum haec, quam supra egi, tractatio speciminis loco, proposita esset, eadem, probante ordine philosophico Rostochiensi, ad doctoris in philosophia dignitatem assequendam usus sum.